

Konzept zum Verfahren Begleiteter Umgang (BU)

Im Bezirk Bergedorf

1. Beschreibung der alsterdorf assistenz ost gGmbH

Die alsterdorf assistenz ost gGmbH (aaost) ist ein Tochterunternehmen der Evangelischen Stiftung Alsterdorf in Hamburg. Als soziales Dienstleistungsunternehmen bietet die aaost vielfältige und umfassende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe nach SGB XII und der Pflege nach SGB XI an, die Familien und Menschen mit Behinderungen zu einem möglichst selbstbestimmten und individuellen Leben befähigen sollen.

1.1. Selbstverständnis des Trägers

Als Dienstleistungsunternehmen mit christlichem Wertehintergrund, engagieren wir uns für Menschlichkeit und Solidarität und achten die Würde eines jeden Menschen, indem wir seine Freiheit, seine Verantwortung für sich und andere, seine Autonomie und seine Individualität anerkennen und respektieren. Jeder Mensch braucht Annahme und Respekt, Gemeinschaft und Bedeutung für andere. Wir unterstützen und ermutigen Menschen, Familien und Gemeinschaften ihr Leben in diesem Sinne zu entfalten und es mit Freude und Eigen-Sinn leben zu können.

Unsere Auftraggeber*innen sind Erwachsene, Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarf als Expert*innen in eigener Sache. Expert*in in dem Sinne, dass keiner besser weiß, was ihr*ihm gut tut und für sie*ihn notwendig ist, als die Person selbst. Unser Auftrag ist die Unterstützung ihrer selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung. Ebenso unterstützen wir Familien, indem wir die Erziehungskompetenz von Eltern fördern, Familien in schwierigen Lebenssituationen und Krisen stützen und sie bei der Entwicklung neuer Perspektiven begleiten. Dabei achten wir besonders auf den Schutz von Kindern und schutzbedürftigen Erwachsenen, der für ihr Wohlergehen notwendig ist.

Wir fördern uneingeschränkte Teilhabe und den Auf- und Ausbau persönlicher Beziehungen und sozialräumlicher Netzwerke. Die Wahlfreiheit und Entscheidungskompetenz von Menschen, die Assistenz von uns erhalten sowie der uneingeschränkte Respekt, auch vor unkonventionellen Lebensstilen, sind handlungsweisend. Unser Ziel ist es, verlässliche individuelle und partnerschaftliche Dienstleistungen zu gewährleisten.

Zudem fördern wir die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen. Wir beteiligen uns an der Gestaltung und Nutzung von Sozialräumen. Erwachsene, Kinder, Jugendliche und Familien werden unterstützt, sozialräumliche Angebote kennenzulernen und zu nutzen. Mit unserer Arbeit fördern wir das Zusammenleben und die gegenseitige nachbarschaftliche Unterstützung. Durch

Zusammenarbeit mit Vertreter*innen aus Politik und Wirtschaft, Vereinen, Verbänden und Interessengruppen beteiligen wir uns an einer nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen.

1.2. Der Bereich Kinder, Jugend und Familie (KiJuFam) der aaost

Der Bereich KiJuFam bietet in unterschiedlichen Regionen im Hamburger Osten folgende Leistungen für Familie an:

- ambulante Hilfen nach §§ 30, 31 SGB VIII
- teilstationäre Leistungen für Mütter / Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII
- stationäre Hilfen nach § 34 SGB VIII
- ambulante Eingliederungshilfe (u. a. HFbK, ASP, PBW, AAH)
- Wohnangebote für Familien, die von Behinderung betroffen sind
- diverse SAJF Angebote in Wandsbek und Bergedorf

In Anlehnung an diese Leistungen hat die aaost in den letzten Jahren z.B. bei Trennungen von Eltern und Kind Begleitete Umgänge durchgeführt und konnte somit in unterschiedlichen Familienkonstellationen Erfahrungen in diesem Arbeitsfeld sammeln.

Im Bezirk Wandsbek arbeitet die aaost seit mehreren Jahren in enger Kooperation zusammen mit den ASD's in den sozialräumlichen Angeboten Familientreff Bramfeld, „Check it“ (berufliche Orientierung für junge Menschen), Familienratsbüro Wandsbek Region1 und dem Spielangebot in der WUK Steilshooper Allee. Zudem ist der Kinder- und Jugendbereich der aaost aktuell an der sozialräumlichen Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Wandsbek Kern als Akteur beteiligt.

Die Leistungen werden durch sechs ambulant und zum teil teilstationär arbeitende Teams und zwei stationäre Einrichtungen erbracht.

1.3. Angebote des Trägers im Bezirk Bergedorf

Das Tandem in Allermöhe ist ein Wohn- und Unterstützungsangebot nach § 34 SGB VIII, welches im Rahmen der begleiteten Elternschaft bereits seit vielen Jahren Eltern mit einer kognitiven Beeinträchtigung und deren Kinder unterstützt.

Das Team Glasbläserhöfen bietet Familien mit Unterstützungsbedarf sowohl Wohnraum, der angemietet werden kann, als auch ambulante Leistungen für diese Familien im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 30 und 31 SGB VIII als auch der Eingliederungshilfe (HFbK, ASP, AAH, PBW). In vier Wohnungen wird auch eine teilstationäre Leistung nach § 19 SGB VIII angeboten.

Das ambulante Team Reetwerder unterstützt ebenfalls Familien im Rahmen von Hilfen zur Erziehung (§§ 30, 31 SGB VIII) als auch der Eingliederungshilfe.

Zudem ist der Bereich KiJuFam im Bezirk Bergedorf mit zwei Schulen (STS Bergedorf und STS Gretel-Bergmann) im Zusammenhang mit dem Projekt „Integrierte temporäre Lerngruppe“ eine erfolgreiche regionale Kooperation eingegangen.

Im März 2020 hat die aaost in Kooperation mit der Gretel-Bergmann-Schule eine Bewerbung für das ProRegio-Projekt „Kenne deine Rechte“ eingereicht. Im Wilhelm-Osterhold-Stieg in Neu-Allermöhe ist ein Wohnangebot für Eltern mit Assistenzbedarf und ihren Kindern sowie auch anderen Zielgruppen in einem Trägerverbund mit anderen Bergedorfer Anbietern in Planung.

Die verschiedenen Angebote des Bereiches KiJuFam der aaost in Bergedorf sind sehr gut miteinander vernetzt. Diese enge Zusammenarbeit sichert die Nutzung gemeinsamer Synergien personeller, räumlicher und budgetärer Art (u.a. teamübergreifender Personaleinsatz, teamübergreifende Fortbildungen, gemeinsame Veranstaltungen oder Gruppenangebote für Klient*innen). Eine Mitarbeiter*in verfügt über ein Stundenkontingent für die sozialräumliche Entwicklung im Bezirk Bergedorf. Eine Teilnahme am Sozialraumgremium in Neu-Allermöhe ist derzeit in Planung.

1.4. Kooperation und Vernetzung

Die Mitarbeitenden der Teams im Bezirk Bergedorf sind methodisch vielseitig aufgestellt und über die Bedarfe und Angebote im Stadtteil gut informiert, z.B. über das sozialräumliche Angebot „Familienrat“. Es bestehen im Bereich der Jugendhilfe wie auch der Eingliederungshilfe gut funktionierende Kontakte zu anderen Angeboten, zu Vereinen, anderen Trägern und Regeleinrichtungen im Stadtteil. Die Teams sind im Stadtteil gut vernetzt und in verschiedenen Gremien aktiv (AG 78, AG HzE, AG Muki). Weitere Kooperationen bzw. Kontakte bestehen unter anderem zu diversen Kitas (AHFS Christl. Kita Bergedorfer Schatzkiste, Kita Wackelzahn) und Schulen (Grundschule Friedrich-Frank-Bogen, Grundschule Nettelburg) im Stadtteil, den Elbe-Werkstätten, dem Bergedorfer Impuls, Sportvereinen sowie zum Bürgernahen Beamten bzw. Stadtteilpolizisten. Des Weiteren gibt es eine Kooperation mit der Bergedorfer Tafel für das interne Kochangebot des ambulanten Teams Glasbläserhöfe.

2. Rechtliche Grundlagen des Begleiteten Umgangs

Rechtliche Grundlage für den Begleiteten Umgang (BU) ist § 1684 Abs. 1 BGB, nachdem das Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil hat. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Der BU nach § 18.3 SGB VIII, bezeichnet den Kontakt desjenigen Elternteils mit einem minderjährigen Kind, bei dem das Kind nicht lebt, bzw. nicht seinen Lebensmittelpunkt hat.

3. Ziele des Begleiteten Umgangs

Beim BU geht es zentral darum, dass Wohls des Kindes und seine Entwicklungsbedingungen zu fördern und abzusichern. Er bietet dem Kind die Gelegenheit, seinen Platz in der Familiengeschichte und Familienkonstellation zu finden.

Unter der Voraussetzung des Vorrangs der kindlichen Rechte und Bedürfnisse verfolgt der BU Ziele auf drei Ebenen:

Auf der **Kind-Ebene** geht es um die vorrangige Wahrung der Interessen und Bedürfnisse des Kindes gegenüber den Interessen der Eltern. Hier ist es relevant, diese Interessen und Bedürfnisse gegenüber den Eltern darzulegen und die Kontaktpflege zu beiden Eltern in einer kindgerechten Umgebung zu ermöglichen.

Auf der **Eltern-Ebene** dienen die Maßnahmen des BU der Sensibilisierung der Eltern für die kindlichen Bedürfnisse im Allgemeinen und insbesondere bei Elternkonflikten. Ziel ist es, die Eltern bei der konstruktiven Ausübung ihrer elterlichen Verantwortung insoweit zu unterstützen, dass sie die Umgangsregelungen wieder eigenständig treffen können.

Auf der **Eltern-Kind-Ebene** hat der BU das Ziel die Eltern-Kind-Kontakte einzuleiten und wiederherzustellen, die im Interesse des Kindes sind und die durch familieneigene Maßnahmen nicht realisiert werden können. Hier geht es um die Schaffung von Rahmenbedingungen, die Sicherheit und Wohlergehen für das Kind sowie den Schutz aller beteiligten Personen während der Besuchskontakte gewährleisten (z.B. bei familiärer Gewaltproblematik).

4. Zielgruppe des Begleiteten Umgangs

Das Angebot richtet sich im Besonderen an Kinder und deren getrenntlebende Eltern sowie an alle weiteren wichtigen Bezugspersonen (gem. § 1685 BGB), die eine Unterstützung bei der Durchführung von Umgangskontakten benötigen. Dabei ist das Angebot des Trägers grundsätzlich offen für alle zum Umgang berechtigten Bezugspersonen gem. § 1685 BGB für die der Träger den Auftrag durch das Jugendamt Bergedorf erhält.

5. Umsetzung des Begleiteten Umgangs

5.1. Standards des Begleiteten Umgangs

Im Folgenden werden die Standards des Begleiteten Umgangs in der aaost ausgeführt.

5.1.1. Schutzverantwortung im Verhältnis zum Kind

Bei der Einrichtung und Ausgestaltung des Begleiteten Umgangs hat der Schutz des Kindes oberste Priorität. Die alters- und entwicklungsangemessene Berücksichtigung des Kindeswillens ist von zentraler Bedeutung, denn das Kindeswohl kann erst dann wirksam gesichert werden, wenn auch der

Kindeswille und das kindliche Erleben erkannt, verstanden und nach sorgfältiger Abwägung auch tatsächlich berücksichtigt sind. Verstehen bedeutet hier, das Kind in seinem lebensgeschichtlichen Zusammenhang zu sehen, und zwar mit seinen möglicherweise leidvollen Erfahrungen im Umgang mit seinen Eltern, seinen systemischen Verstrickungen und Grenzen der Beteiligungsmöglichkeiten auf der einen Seite und seinen persönlichen Ressourcen auf der anderen. Kinder müssen eine Unterstützung erfahren, die ihnen Selbstsicherheit vermittelt und dabei hilft, bezüglich des Umgangs mit dem anderen Elternteil einvernehmliche Lösungen zu finden. Ziel ist es, dem Gefühl von Hilflosigkeit und Alleingelassen sein entgegenzuwirken.

In der Begleitung ist es wichtig, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Eigenverantwortlichkeit zu stärken, sie als Beteiligte im Prozess anzuerkennen und somit die Bereitschaft zur konstruktiven Mitarbeit als Grundlage für den Erfolg einer Hilfe zu erhalten bzw. zu erhöhen.

Bei Hinweisen auf eine wie auch immer geartete Gefährdung des Kindes ergreifen die Begleitpersonen unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und nutzen die gesetzlich vorgesehenen Interventionsmöglichkeiten (z.B. Einschaltung des Jugendamts, Kontaktaufnahme mit dem Familiengericht).

5.1.2. Kooperation und Vernetzung

Grundlage für das Gelingen erfolgreicher Konfliktlösungen ist, dass alle beteiligten Institutionen an einem Strang ziehen und zum Wohl des Kindes kooperieren. Das Netz wirkt auf die Familie mitsamt allen Mitgliedern durch sehr unterschiedliche Kräfte: Kontrolle und Autonomie, Stabilisierung und Veränderung, Zwang und Freiwilligkeit, partnerschaftliche Angebote neben autoritären Anforderungen. Die Eltern selbst reagieren auf die erlebten Kräfte und entwickeln eigenständige Strategien und Vorgehensweisen.

Im Kontakt mit hochstrittigen Trennungsfamilien sind die Ansprüche, Erwartungen und Forderungen sehr schnell spürbar. Das Geflecht zu psychosozialen, juristischen Einrichtungen und familiären Netzwerken existiert und kann in keinem Falle negiert werden. Daraus folgt für die Praxis des BU: ohne Vernetzung zu handeln, ist de facto nicht möglich. Selbst wenn die Netze nicht direkt in das Geschehen eingreifen, sind sie in ihren Wirkungen präsent. Nach Beendigung des BU kann das sozialräumliche Netzwerk für die Familienmitglieder an Bedeutung gewinnen.

Für alle an der Vernetzung direkt Beteiligten wird daher neben einer deutlichen Aufgabenbeschreibung zusätzlich Klarheit benötigt über die Form der Kommunikation mit den unterschiedlichen Kooperationspartnern. Die Regeln des Datenschutzes gelten hier uneingeschränkt. Die Weitergabe von Informationen geschieht mit Einverständnis der Beteiligten.

5.1.3. Neutralität

Neutralität der Begleit- und Beratungspersonen bedeutet eine wertfreie Einstellung zu Inhalten und Normen unterschiedlicher Kulturen, Familienformen und Erziehungsstilen, soweit sie nicht im Widerspruch zum Kindeswohl stehen. Begleitpersonen zeigen während der Durchführung der Umgangskontakte Neutralität gegenüber den unterschiedlichen elterlichen Interessen und bewahren darüber hinaus strikte Neutralität bei Elternkonflikten.

5.1.4. Freiwilligkeit und Verbindlichkeit

Für viele Kinder stellt der Begleitete Umgang eine wesentliche Möglichkeit dar, um den Zugang zu beiden Elternteilen sicherzustellen. Um ein verlässliches Zusammenwirken zu gewährleisten, ist eine Zusammenarbeit auf der Grundlage von Vereinbarungen und Regeln, die sowohl Bedingungen als auch Verbindlichkeiten benennen und festlegen, sinnvoll. Neben der Freiwilligkeit ist die Verbindlichkeit getroffener Absprachen für alle beteiligten Personen und Institutionen im Interesse der Kinder besonders wichtig. Gerade in schwierigen Umgangssituationen, die von Emotionen und vielleicht auch großem Misstrauen geprägt sind, ist die Einhaltung getroffener Absprachen von großer Bedeutung. Sie gibt insbesondere einem betroffenen Kind die nötige Sicherheit, die es sonst bei den Erwachsenen nicht erhalten hat.

5.1.5. Sicherung und Steuerung der Maßnahmequalität

Die koordinierende Person der Begleiteten Umgänge trägt dafür Sorge, dass während der Durchführung der Maßnahme alle grundlegenden Entscheidungen in einem strukturierten Prozess als Teamentscheidungen getroffen und alle Einzelfälle unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sorgfältig dokumentiert werden.

Die begleitende Fachkräfte sowie die koordinierende Person orientieren sich an den Bedürfnissen des Kindes und der Eltern, indem sie mit diesen die konkrete Gestaltung der Maßnahme aushandeln.

5.2. Strukturelle Rahmenbedingungen

Im Folgenden werden die strukturellen Rahmenbedingungen für das konzipierte Angebot Begleitete Umgänge in der aaost beschrieben. Da auch auf bestehende personelle und räumliche Ressourcen des Bereiches KiJuFam der aaost im Bezirk Bergedorf zurückgegriffen werden soll, wird auch darauf eingegangen. Die Umsetzung der Begleiteten Umgänge können wir uns sehr gut in einem Trägerverbund vorstellen, mit dem Ziel, verschiedene Kompetenzen und Ressourcen zu bündeln und zu nutzen.

5.2.1. Personalausstattung

Das Team der Begleiteten Umgänge besteht aus einer koordinierenden Stelle sowie zwei Fachkräfte für die Begleitung der BU. Die Umgänge werden von Dipl. Sozialpädagog*innen bzw. Dipl.

Sozialarbeiter*innen mit Fachhochschulabschluss/Hochschulabschluss und staatlicher Anerkennung bzw. Bachelor- oder Masterabschluss begleitet und durchgeführt.

Die koordinierende Stelle hat eine staatliche anerkannte als Sozialpädagogin / Sozialarbeiterin (B.A.) und gilt als übergeordnete Ansprechpartner*in im gesamten Verfahren. Sie kann zu Beratungen und Gesprächen hinzugezogen werden und nimmt an kollegialen Beratungen und Supervisionen ebenfalls teil. Diese Stelle ist an das ambulante Team Glasbläserhöfe angegliedert.

Die im Rahmen des BU eingesetzten Fachkräfte sind auch in den Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII tätig. Die Fachkräfte des Angebots Begleitete Umgänge sind durch langjährige Erfahrungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und auch in der Eingliederungshilfe professionell aufgestellt. Die Vernetzung verschiedener Hilfesysteme ist in der praktischen Arbeit ziel- und handlungsleitend. Eine regelmäßige Fort- und Weiterbildungen sowie Supervisionserfahrungen haben eine hohe fachliche Kompetenz geschaffen.

5.2.2. Raum- und Sachausstattung

Für die Begleiteten Umgänge stehen verschiedene Räumlichkeiten im Bezirk Bergedorf zu Verfügung. In den Glasbläserhöfen 13b steht ein kleiner Beratungsraum mit diversen systemischen Arbeitsmaterialien zur Verfügung. Des Weiteren gibt es im Untergeschoss des Hauses ein größeres Büro mit zwei Arbeitsplätzen und einer Spielecke. An dieses Büro ist ein Gemeinschaftsraum angegliedert, welcher eine Küche sowie viel Platz zur freien Verfügung beinhaltet. Am Fleetplatz 3 gibt es ein weiteres Büro, welches ebenfalls die Möglichkeit für Gespräche bietet. Auch hier ist eine Küche angegliedert. Die Räumlichkeiten im Reetwerder 11 bieten ebenso einen Gemeinschaftsraum mit angegliederter Spielecke, ein Büro für Gespräche sowie eine Küche.

Dank dieser vielfältigen Räumlichkeiten ist es möglich, die Umgänge an die individuellen Wünsche und Bedürfnisse des Kindes und der Eltern anzupassen.

5.2.3. Zeitliche Ressourcen

Die Begleiteten Umgänge können während der allgemeinen Arbeitszeit von Montag bis Freitag, aber auch in den Abendstunden sowie an den Wochenenden stattfinden. Die Termine orientieren sich an den Bedürfnissen der Eltern und des Kindes. Eine Erreichbarkeit des Teams der Begleiteten Umgänge ist telefonisch und per Mail sichergestellt.

5.3. Phasen des Begleiteten Umgangs

Die Durchführung des BU umfasst 4 Phasen, die hier im Einzelnen vorgestellt werden.

5.3.1. Aufnahme

Im Rahmen der Aufnahme eines BU werden alle erforderlichen Informationen zur gelingenden Durchführung vom zuständigen ASD eingeholt. In der Folge findet eine Analyse statt, über welche

Kompetenzen die für den BU zuständige Mitarbeiter*in verfügen sollte. Hier sind u.a. die Sprache, die interkulturelle und interreligiöse Kompetenz, aber auch z.B. die Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit psychischer und/oder kognitiver Beeinträchtigung wichtige Gesichtspunkte.

Mit allen Betroffenen erfolgt eine Klärung, wie und unter welchen Bedingungen ein Erstgespräch /-termin stattfinden kann. Insbesondere bei der Form des beaufsichtigten / geschützten Umgangs sind die Modalitäten mit der zuständigen Fachkraft des ASD's abzustimmen.

5.3.2. Anbahnung

Erstgespräche mit den Eltern und / oder anderer Umgangsberechtigter

Ein Erstgespräch mit den Eltern oder eventuell anderer Umgangsberechtigter, wird von zwei Mitarbeiter*innen geführt. Dieses ist zum einen die Koordinator*in für BU und zum anderen die Fachkraft, die die Umgänge begleitet. Das durch zwei Personen geführte Erstgespräch ermöglicht unterschiedliche Rollen in dem Gespräch zu übernehmen (Moderation, Protokoll, Wahrnehmung der Situation) und die Ergebnisse des Erstgesprächs professionell zu reflektieren. Die unterschiedlichen Rollen der Mitarbeiter*innen werden den Eltern erläutert.

Wenn möglich erfolgt das Erstgespräch mit beiden Elternteilen. Es kann jedoch im Einzelfall auch erforderlich und sinnvoll sein, mit jedem Elternteil einzeln zu sprechen, um eine Konfliktsituationen gleich zu Beginn zu vermeiden und einen guten Kontakt herzustellen

Zunächst werden die Eltern über den Ablauf des Beratungsprozesses informiert. Wichtiger Bestandteil des Gesprächs ist es, den Eltern ausreichend Raum zu geben, um ihre Wünsche und Sorgen bezüglich des BU zu formulieren und gemeinsame Regeln (z.B. gewaltfreie Kommunikation, anderen Elternteil nicht schlecht zu machen) für den BU zu besprechen, die von beiden Elternteilen in einer Kooperationsvereinbarung unterschrieben werden müssen. Die Kooperationsvereinbarung ist eine Grundlage für die Zusammenarbeit der nächsten Wochen und Monate.

Diese Erarbeitung kann mehrere Gesprächstermine umfassen. Hier werden konkrete Vereinbarungen für die Kontakte mit dem Kind getroffen. Wesentlich ist hierbei, dass die Wünsche und Vorstellungen des Kindes miteinfließen. Wichtige Inhalte dieser Vereinbarung, die von beiden Elternteilen unterschrieben werden muss, sind:

- der Ablauf der Maßnahme,
- Verhaltensregeln während des Umgangs,
- Vereinbarungen für das Absagen von Terminen und den Umgang mit abgesagten und ausgefallenen Terminen,
- Einholen der Einwilligung, den betreuenden Elternteil über den Verlauf der Umgangskontakte durch mündliche Berichte zu informieren,

- Einholen der Einwilligung in die Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten, die gleichzeitig Maßnahmen für die Familie erbringen, zum Zweck der inhaltlichen Abstimmung der Maßnahmen und des fachlichen Austausches über deren Verlauf und Ergebnisse,
- Gründe für einen vorzeitigen Abbruch der Maßnahme,
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und/oder Familiengericht,
- Haftung bei Unfällen während der begleiteten Umgangskontakte, Haftungsausschluss des Maßnahmeträgers für leichte Fahrlässigkeit.

Sollte es keinen Konsens über die Zusammenarbeit geben, kommt kein Umgang zustande.

Ersttermine mit dem Kind

Ein erster Kontakt mit dem Kind und der begleitenden Fachkraft findet in Begleitung des Elternteils statt, in dessen Haushalt das Kind lebt oder der Bezugsperson der Wohneinrichtung des Kindes. Dieser Termin findet erst statt, wenn sich die Eltern bereit erklärt haben, in der Maßnahme mit zu arbeiten. Im Zentrum des ersten Treffens steht, dass das Kind sich sicher und ernstgenommen fühlt und seinem Alter entsprechend beteiligt wird. Daher soll ein erster Termin auch im Sinne eines „Heimspieles“ für das Kind organisiert werden. Je nach Alter und Befindlichkeit des Kindes, können hier unterschiedliche Rahmenbedingungen und Methoden gewählt werden.

Nach dem Kennenlernen der begleitenden Fachkraft und ggf. der Räumlichkeit, in der die Kontakte stattfinden, wird das Kind zunächst darüber informiert, was ein BU ist. Die Information findet alters- und kindgerecht in einfacher Sprache (siehe Anlage 4) oder bildhafter Form statt. Zudem kann es seine eigenen Wünsche, Vorstellungen und Befürchtungen für den BU einbringen. Ziel ist es, dem Kind Sicherheit über den geplanten Ablauf des BU's zu geben. Möglicherweise sind in dieser Phase auch mehrere Termine notwendig.

5.3.3. Betreuungsverfahren / Durchführung

Soweit nicht anders von Seiten des ASD bzw. Familiengerichtes vorgegeben, finden die Kontakte in den neutralen Räumen der aaost statt. In Abstimmung mit den Eltern und unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes ist auch ein Treffen an anderen neutralen Orten möglich (z.B. auf dem Spielplatz oder im Park, um eine entspannte Atmosphäre zu fördern, in der sich das Kind frei bewegen und beschäftigen kann).

Die Treffen zwischen Kind und Umgangsberechtigten werden immer von der gleichen Fachkraft begleitet. Im Bedarfsfall übernimmt die Koordinator*in zeitgleich die Begleitung oder Beratung des abgebenden Elternteils.

Die Kontakte zwischen Umgangsberechtigten und Kind werden je nach Einzelfall flexibel gestaltet. Bei der Ausgestaltung der Kontakte erhalten die Eltern oder andere Umgangsberechtigte Beratung und Unterstützung. Die den BU begleitende Fachkraft hält sich im Hintergrund, um eine möglichst unbefangene Atmosphäre für das Kind und den umgangsberechtigten Elternteil zu schaffen. Somit

können die Eltern aktiv werden und ihren individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten entsprechend in Kontakt mit ihrem Kind treten. Dieses setzt allerdings voraus, dass keine indirekte oder direkte Gefährdung des Kindes besteht.

Die Verantwortlichkeit im Rahmen der tatsächlichen Betreuung des Kindes verbleibt während des Kontaktes bei dem jeweils anwesenden und umgangsberechtigten Elternteil. Die Zuständigkeit für die Versorgung des Kindes während der Umgangskontakte wird vorher geklärt (Nahrung, Medikamente, Transport etc.).

Interventionen

Interventionen während des BU dienen der Förderung eines Bindungs- und Beziehungsaufbaus zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil, der Unterstützung und dem Schutz des Kindes bei der Wahrung dessen Bedürfnisse und der Einhaltung der anfangs getroffenen Vereinbarungen. So kann die Fachkraft bei Bedarf punktuell unterstützend tätig werden, um z.B. nach längerer Trennung des/der Umgangsberechtigten vom Kind den Kontakt im Spiel anzubahnen oder intervenieren, wenn das Wohlbefinden des Kindes stark gemindert wird oder Verletzungen der vereinbarten Regeln stattfinden.

Beratung der Eltern

Die Beratung der Umgangsberechtigten ist Bestandteil der Maßnahme, die in Form von Einzelgesprächen oder gemeinsamen Gesprächen gestaltet werden kann. Gemeinsame Gespräche sind erforderlich, wenn Ziel der Maßnahme die Erarbeitung einer eigenverantwortlichen Umgangsregelung beider Elternteile ist. Die begleitende Beratung ist durch folgende Inhalte gekennzeichnet:

- Vor- und Nachbereiten des Umgangs
- den Verlauf des Kontaktes aus Sicht des Kindes und die kindlichen Reaktionen verdeutlichen und erklären
- Besprechen und Bearbeiten der Ängste der Umgangsberechtigten
- Erarbeiten einer möglichen Perspektive für die zukünftige Umgangsregelung
- Unterstützen, um die elterliche Kommunikation im Hinblick auf zukünftig Absprachen zu verbessern

Die Beratung beinhaltet in keinem Fall die Aufarbeitung des Paarkonflikts oder eine persönliche Unterstützung eines Elternteils, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Umgang steht.

Beratung des Kindes

Die Beratung des Kindes findet grundsätzlich alters- und entwicklungsentsprechend statt und auf jeden Fall dann, wenn während des Umgangs oder im Anschluss daran Belastungssymptome beim Kind auftreten.

In Fällen, in denen das Kind eine stark ambivalente Haltung gegenüber den Kontakten zum umgangsberechtigtem Elternteil zeigt oder aber den Kontakt ablehnt, ist eine vorbereitende Beratung auch über das Aufnahmeverfahren hinaus erforderlich. Ziel dieser Beratung ist es, dem Kind zur Entwicklung einer differenzierten Sichtweise seiner Beziehung zu beiden Eltern und zu einer eigenständigen Haltung im Familienkonflikt zu verhelfen.

Veränderungen in der Durchführung der Umgangskontakte werden nur unter Vorbereitung und Einbeziehung des Kindes vorgenommen.

5.3.4. Abschluss

Der BU endet mit der schriftlichen Vereinbarung zwischen den getrennten Eltern oder anderen Umgangsberechtigten. Diese Elternvereinbarung beinhaltet die Modalitäten für die selbstständige Weiterführung der unbegleiteten Umgänge zwischen dem Kind und den Umgangsberechtigten. Die begleitende Fachkraft achtet darauf, dass in der Vereinbarung die Wünsche und Interessen des Kindes angemessen Berücksichtigung finden.

Der vorzeitige Abbruch der Maßnahme kann erfolgen, wenn dem Kind nach Einschätzung des Trägers die Weiterführung der BU nicht mehr zugemutet werden kann oder wenn die Eltern oder andere umgangsberechtigte Bezugspersonen des Kindes sich wiederholt nicht an die getroffenen Vereinbarungen halten. Falls erforderlich, können vom Träger auch weiterführende Hilfen zur Erziehung angeboten werden.

Am Ende der Maßnahme wird ein Abschlussbericht für das Jugendamt erstellt, in dem für jede Familie lösungsorientierte Perspektiven dargestellt werden.

6. Qualitätssicherung

6.1. Dokumentation

Die Dokumentation der Maßnahme BU erfolgt in unterschiedlicher Form. Zum einen gibt es eine interne Verlaufs- und Falldokumentation, in der alles schriftlich festgehalten wird, soweit es für die Entscheidungen über das weitere Vorgehen von Bedeutung ist. Im Rahmen dieser Dokumentation wird über jeden einzelnen Umgangskontakt und jede Beratung ein Verlaufsprotokoll erstellt (siehe Anlagen 1 und 2), in dem die wesentlichen Beobachtungen, besonderen Vorkommnisse, wichtigen Gesprächsinhalte (z.B. wichtige Informationen über die Familie, Anliegen und Wünsche, Absprachen) festgehalten werden.

Darüber hinaus wird in einem Datenblatt jeder vereinbarte begleitete Umgangskontakt und jedes vereinbarte Beratungsgespräch terminlich registriert und bei jedem Termin vermerkt, ob er eingehalten worden ist oder nicht. Die Umgangsberechtigten bestätigen die Teilnahme mit ihrer Unterschrift (siehe Anlage 3). Sollten die Umgangsberechtigten nicht erscheinen, wird dieses durch die Unterschrift der begleitenden Fachkraft dokumentiert.

Am Ende der Maßnahme wird ein Abschlussbericht erstellt. Die Form des Berichts wird zwischen dem Träger und dem Jugendamt abgestimmt. Berichte an das Jugendamt sind grundsätzlich nur mit Einwilligung der Eltern und/oder des Kindes zulässig, solange keine Vorfälle der Kindeswohlgefährdung zu melden sind. Die Berichte werden nicht nur von der zuständigen Fachkraft der aaost sondern auch von beiden Eltern unterschrieben.

6.2. Evaluation

Im Rahmen des Angebots Begleitete Umgänge erfolgt eine statistische Erfassung der Fälle (Alter, Geschlecht, Anzahl der Kinder, Anzahl der Kontakte, Dauer der Maßnahmen u.a.). Zudem werden am Ende der Maßnahmen Befragungen mit den Klient*innen durchgeführt, um eine Rückmeldung zur Zufriedenheit mit dem Angebot zu erhalten.

In welcher Form die Evaluation im Einzelnen erfolgt, wird im Rahmen der Kooperationsgespräche mit dem Jugendamt besprochen und vereinbart.

6.3. Fortbildungen

In allen Teams der aaost werden regelmäßig bzw. nach Bedarf mehrmals jährlich kollegiale Beratungen und Supervisionen durchgeführt. Zudem werden spezielle interne Fortbildungen für den Bereich KiJuFam in Form eines Curriculums angeboten (Themen sind u. a. systemisches Arbeiten, Traumapädagogik, Entwicklungspsychologie, Kindeswohlgefährdung, Kinderschutz). Externe Fortbildungen zur kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung werden auch über das SPFZ oder andere Fortbildungsträger genutzt.

6.4. Beschwerdemanagement

Klient*innen können sich bei Kritik, Beschwerden und Problemen sowohl an die Koordinator*in des Teams des BU als auch an eine interne und neutrale Beschwerdestelle der aaost wenden. Nach einem festgelegten Verfahren werden die Anliegen der Beschwerdeführenden aufgenommen, bearbeitet, dokumentiert und ausgewertet. Ziel des Beschwerdemanagements ist die Wiederherstellung der Zufriedenheit der Klient*innen in der Zusammenarbeit mit der aaost.

6.5. Kinderschutz und Handeln bei Kindeswohlgefährdung

Die aaost stellt an sich die Anforderung, den Schutz der Klient*innen vor jeglicher Grenzüberschreitung zu gewährleisten und kontinuierlich zu verbessern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – insbesondere sexualisierter Gewalt – durch Mitarbeiter*innen gelegt, sowie auf gewaltsame Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen. Hierzu wurde ein Schutzkonzept erarbeitet (siehe Anlage 5), welches kontinuierlich weiterentwickelt wird. Es gibt ein internes standardisiertes Verfahren bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung, um die Risikoabschätzung und die Informationspflichten und -wege, vor allem ggü. dem ASD, sicherzustellen.

Die aaost ist der Hamburger Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII vom 7.9.2006 beigetreten.

6.6. Sozialdatenschutz

Als Träger, der Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnimmt, gewährleistet die aaost, die Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Nutzung und Verarbeitung in der Kinder- und Jugendhilfe einzuhalten. Zu jeder Zeit werden Sozialdaten nur dann erhoben werden, wenn das Wissen darum zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

7. Anlagen

- Anlage 1: Verlaufsdocumentation
- Anlage 2: Dokumentation Beratungsgespräch
- Anlage 3: Termindokumentation
- Anlage 4: Erläuterung Begleiteter Umgang in einfacher Sprache
- Anlage 5: Schutzkonzept der alsterdorf assistenz ost gGmbH
- Anlage 6: Kopie der derzeit gültigen Satzung
- Anlage 7: Liste der Vorstandsmitglieder
- Anlage 8: Kopie des Handelsregisterauszugs
- Anlage 9: Kopie des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheids
- Anlage 10: Kopie Gesellschaftsvertrages
- Anlage 11: Organigramm
- Anlage 12: Qualifikation des einzusetzenden Personals
- Anlage 13: Anerkennung als Jugendhilfeträger (Beitrittserklärung Hamburger Rahmenvertrag)